

Stromliefervertrag

*über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)*

zwischen

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

**Strategie Anlagen und Netze / Regulierungsmanagement / Arbeits- und
Umweltschutz**

Ostallee 7 - 13

54290 Trier

im Folgenden **SWT** genannt

und

<<Verkäufer>>

im Folgenden **Verkäufer** genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Beschaffung der Langfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2019 (Bezugsjahr) des Verteilnetzbetreibers SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, nachfolgend SWT genannt, erfolgt nach den Vorgaben der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 21.10.2008 (BK6-08-006) über eine Ausschreibung. Die Ausschreibung ist als Jahresprofil (in kW) strukturiert und wird im Internet von der SWT in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

§1 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der SWT und dem Verkäufer.

§ 2 Energielieferungen

Der Verkäufer beliefert die SWT während der in Ziff. 6 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Der Verkäufer erhält im Falle eines Zuschlages für die Ausschreibung von der SWT eine bindende Zuschlagsbestätigung per Fax. Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagsbestätigung liegt diesem Vertrag als Anlage 3 bei.

(2.1.) Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge

Das Los ist als Jahresprofil (in kW) strukturiert und entspricht einer Energiemenge von 6.109 MWh (Jahresvolumen). Die SWT speichert den als MS Excel- Datei bei beiden Parteien vorliegenden Bestellfahrplan als MS Excel-Datei auf CD-ROM und legt diese als Anlage 2 „Jahresprofil“ bei. Der Verkäufer und die SWT erhalten je eine dieser CD-ROMs. Die auf CD-ROM gespeicherten Dateien sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Entsprechend der in der Anlage 3 beigefügten Zuschlagsbestätigung wird als Vertragsmenge folgende Summe vereinbart:

6.109 MWh

(2.2.) Vertragspreis

Unter Berücksichtigung der genannten Zuschlagsbestätigungen nach Ziffer 2.1 wird je Los folgender Vertragspreis vereinbart:

<< spez. Preis>> €/MWh

(2.3.) Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Bilanzkreis der SWT in der Regelzone der Amprion GmbH. Die Übergabestelle ist der Bilanzkreis SWT in der Regelzone der Amprion GmbH in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH hat.

Die Kennung des Bilanzkreises der SWT lautet: 11XRWERR9209---I

Die Kennung des Bilanzkreises des Verkäufers lautet: <<BK-Kennung Verkäufer>>

(2.4.) Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Die Vertragsmenge wird gemäß Ziff. 2.1 in Übereinstimmung mit der Zuschlagsbestätigung vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziff. 2.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von der SWT in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

(2.5.) Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die SWT erfolgen an der Übergabestelle.

(2.6.) Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

(2.7.) Risiko des Netzbetreibers und Verkäufers

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die SWT trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

(2.8.) Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

§ 3 Abnahmepflicht

Die SWT ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

§ 4 Vergütung und Rechnungslegung

Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der SWT entsprechend der von ihm angebotenen Preise im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer (2.1) und (2.2) dieses Vertrages. Der auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagsbestätigung nach Ziffer 2.2 vereinbarte Nettopreis erhöht sich um die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt gesetzlichen vorgegebenen Höhe.

Da die Verlustenergielieferung zur technischen Aufrechterhaltung des Netzbetriebes erforderlich ist, handelt es sich nicht um eine Energielieferung an Letztverbraucher. Gesetzlich vorgeschriebene Letztverbraucherzuschläge (EEG-/KWK-Aufschläge, §19-Umlage, KA etc.) dürfen daher nicht berechnet werden.

SWT ist Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG); die Verlustenergielieferung ist daher stromsteuerbefreit. Eine Kopie des Erlaubnissscheins stellt SWT dem Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung.

Zahlungen der SWT erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form an die unter Anlage 1 genannte Stelle der SWT zu senden.

§ 5 Mitteilungs- und Informationspflichten

(5.1.) Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat die SWT unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 2 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

(5.2.) Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der SWT und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

(5.3.) Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Vertragspartner werden in Anlage 1 benannt.

§ 6 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar des Bezugsjahres gemäß §1 um 0:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember des Bezugsjahres gemäß §1 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

(7.1.) Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

(7.1.1.) Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich

macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

(7.1.2.) Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

(7.1.3.) Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziff. (7.1.2) nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 8, Schadenersatz zu leisten.

(7.1.4.) Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die SWT von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die SWT von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

§ 8. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die SWT verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die SWT binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die SWT die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 6 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

(10.1.) Sicherheitsleistung

Die SWT kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(10.2.) Informationspflicht

Der Verkäufer wird der SWT auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregistrauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(10.3.) Schriftliches Verlangen

Die SWT versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der SWT hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 10.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die SWT den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(10.4.) Inanspruchnahme

Die SWT kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der SWT Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 8 entstehen.

(10.5.) Bürgschaft

Soweit die SWT gemäß Ziffer (10.1) eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(10.6.) Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(10.7.) Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des §9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

§ 12 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein

außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

§ 13 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluß eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Trier.

§ 16 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigelegten Anlagen anerkannt.

§ 17 Vertraulichkeit

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offen legen.

Anlagen zum Stromliefervertrag

Anlage 1: Kontaktdaten

Anlage 2: Jahresprofil für das Bezugsjahr gemäß § 1 auf CD-ROM

Anlage 3: Zuschlagsbestätigung

Trier, den

....., den

.....

SWT

.....

Verkäufer

Anlage 1: Kontaktdaten

1. SWT

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
Strategie Anlagen und Netze / Regulierungsmanagement / Arbeits- und Umweltschutz
Ostallee 7-13
54290 Trier

Vertragswesen/Rechnung:

Augusto Oliveira
Tel: 0651/717-1514
E-Mail: augusto.oliveira@swt.de

operative Abwicklung:

Frank Theis
Tel: 0651/717-2745
E-Mail: frank.theis@swt.de

2. Verkäufer

Vertragswesen

<<Kontatdaten Verkäufer>>

operative Abwicklung:

<<Kontatdaten Verkäufer>>